

## ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Die BSKR verfolgt den Zweck, die Entwicklung im Kreis Ravensburg und das Wohl seiner Bürger nachhaltig zu fördern. Neben der Projektförderung unterstützen wir Menschen, die durch Unfälle, Krankheiten oder andere schwierige Lebenssituationen unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten sind.

Ziel der Einzelfallhilfe ist es, akute Notlagen kurzfristig zu überbrücken. Die Unterstützung erfolgt grundsätzlich einmalig.

## SCHRITTE DER FÖRDERUNG

### 1. Antragsstellung

Einzelfallhilfen werden ausschließlich über kooperierende regionale Beratungsstellen beantragt. Hilfesuchende wenden sich zunächst an eine Beratungsstelle vor Ort.

Die Beratungsstelle prüft zunächst:

- ob die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit vorliegen, **und**
- ob vorrangig andere Stellen (z. B. öffentliche Leistungsträger, Schuldnerberatungen, Sozialämter) für die Unterstützung der Person in Anspruch genommen werden können.

Nur wenn keine vorrangige Unterstützung durch andere Stellen möglich ist, kann die Beratungsstelle den Antrag bei der Stiftung einreichen.

Für die Antragstellung ist das auf unserer Website bereitgestellte Formular zu nutzen. Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Unterlagen können per E-Mail an [foerderung@bskrv.de](mailto:foerderung@bskrv.de) oder per Post eingereicht werden. Anträge, die bis zum Monatsende eingehen, werden in der Gremiensitzung zu Beginn des Folgemonats geprüft. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über Zu- oder Absage.

### 2. Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 53 AO durch die Beratungsstelle

Eine Einzelfallhilfe wird nur gewährt, wenn die antragstellende Person wirtschaftlich hilfebedürftig ist. Hilfebedürftigkeit liegt in der Regel vor, wenn:

- Leistungen nach SGB II oder SGB XII bezogen werden,
- das Einkommen den notwendigen Lebensunterhalt nicht deckt oder
- eine akute Notlage besteht (z. B. drohende Wohnungslosigkeit, Energiesperre, medizinische Notlage).

Die Beratungsstelle prüft die Hilfebedürftigkeit gemäß § 53 AO eigenverantwortlich auf Grundlage geeigneter Nachweise. Eine reine Selbstauskunft ist nicht ausreichend. Ihre Bestätigung dient der Stiftung als Nachweis der satzungsgemäßen und steuerrechtlich zulässigen Mittelverwendung.

Die Beratungsstelle dokumentiert:

- welche Unterlagen geprüft wurden,
- die wirtschaftliche Lage der hilfesuchenden Person,
- die Begründung der Hilfebedürftigkeit.

Die Unterlagen dienen der Nachweisführung gegenüber der Stiftung und **müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt** werden.

# Förderrichtlinien Einzelfallhilfe

der Bürgerstiftung Kreis Ravensburg (BSKR)



## AUSZAHLUNG DER MITTEL UND NACHWEISPFICHT

Die Stiftung überweist die bewilligten Mittel ausschließlich auf das Konto der Beratungsstelle. Die Beratungsstelle veranlasst dann die Weiterleitung an die vorgesehenen Empfänger (z. B. Vermieter, Energieversorger). Eine direkte Auszahlung an die hilfesuchende Person erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und muss dokumentiert werden.

Die Beratungsstelle bestätigt nach Abschluss der Einzelfallhilfe, dass die Mittel **ordnungsgemäß verwendet** wurden.

Die Bestätigung kann beinhalten:

- Kurze schriftliche Rückmeldung zur Verwendung der Mittel
- Kopien von Rechnungen oder Zahlungsbelegen, soweit vorhanden
- Angabe der Empfänger der Zahlungen (z. B. Vermieter, Rechnungsempfänger)

Die Stiftung behält sich vor, zur Prüfung oder Evaluation weitere Nachweise anzufordern, um die satzungsgemäße und steuerlich einwandfreie Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

## SONSTIGE HINWEISE

- Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- Wesentliche Änderungen am Antrag müssen der BSKR unverzüglich mitgeteilt werden.
- Nicht abgerufene Fördermittel verfallen nach Ablauf des zugesagten Förderzeitraums.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist mit der BSKR abzustimmen.
- Die BSKR ist berechtigt, bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung der Fördermittel die Vereinbarung zu widerrufen und bereits gezahlte Mittel zurückzufordern.

## SCHLUSSBESTIMMUNG

Von dieser Richtlinie kann durch Vorstandsbeschluss abgewichen werden.

März 2026